

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

II. Der Verkehr mit Explosivstoffen

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß¹⁾ Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem

¹⁾ Die Gewerbeordnung hat Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 (Seite 92) nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstaltung zur andauernden Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubniß abhängig gemacht und Jedermann gestattet.

die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführt oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.¹⁾

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen

¹⁾ Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
 2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegel für dergleichen verarbeitet sind;
 3. die Vereinigung der unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Taschengewehre, Pistolen oder Revolver;
- ferner durch Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67)

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten,
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geförnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 Millimeter Seitenlänge und 0,1 Millimeter Dicke in den Handel gebracht werden.

die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die verweigerte Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5—8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Aehnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vor-

gefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5—8 und 10 sowie Uebergangsbestimmungen.

3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398)

in der durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Thätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamtes hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Thätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.¹⁾

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem

¹⁾ Seite 92.

Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr Seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnißschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnißscheines der Zollbehörde einzuhändigen.

§ 3. (Uebergangsbestimmung.)

§ 4. Ueber die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamtes zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4 a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formular¹⁾ zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche, wie Schießpulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

¹⁾ Das Formular ist durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) erweitert worden.

4. Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831)

abgeändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) und 28. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).¹⁾

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

1. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen z.; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

¹⁾ Wegen der Verwendung von Sprengstoffen im Bergbau ist Abschnitt VI der Verordnung vom 20. Juni 1891 (Bergpolizeiverordnung, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 91) zu vergleichen.

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Jedoch sind alle zur Versendung auf der Eisenbahn jeweils zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zugelassen.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind), sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders festgepackt sein, so daß eine Reibung des Inhaltes nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen, leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Planatuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäu-

den muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Beuges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde (Bahnamt), welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Die der Eisenbahnbetriebsbehörde zu machende Anzeige hat die genaue Bezeichnung des Transports, der Zeit, in welcher derselbe stattfinden soll, sowie der von demselben zurückzulegenden Wegstrecke unter besonderer Vermerkung derjenigen Theile dieser Wegstrecke zu enthalten, wo die Fuhrwerke nicht mindestens 300 Meter vom Eisenbahnplanum entfernt gehalten werden können. Sind hiervon mehrere Bahnamtsbezirke berührt, so ist die Anzeige an das zunächst in Betracht kommende Bahnamt zu richten.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen, und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fahren.¹⁾

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die in § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch bei Versendung von explosiven Stoffen auf Schiffen und Fahren Anwendung.

Die zu Paketen vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

¹⁾ Wegen des Transports von explodirenden Stoffen auf dem Bodensee, Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaffhausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler Vertrags (Regierungsblatt 1868 Seite 220 und 240), auf dem Rhein von Basel an abwärts die Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39), abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67), auf dem Neckar §§ 37 und 39 der Neckarpolizeiordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 153). Die Bemerkung zu § 32 der Verordnung ist auch auf diese Vorschriften anwendbar.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Planuche überspannt werden.

Weder in diesem, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Das Schiff muß mit einer von Weitem erkennbaren stets ausgepannt gehaltenen schwarzen Flagge mit weißem P versehen werden.

Die Vorschrift des § 1 findet auf den Transport zu Schiffen sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht, und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken u. c. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu

setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

§ 21. Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

2. Handel mit explosiven Stoffen.¹⁾

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen, welches je nach Umständen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Bedingungen festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen hat.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und

¹⁾ Die §§ 23—26 sind durch die §§ 1—4 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und die Badische Vollzugsverordnung hierzu (siehe Seite 168 und 171) wesentlich modifiziert.

den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen.

3. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als ein Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm vom Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen

sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, das Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine sind vor dem Beginne des Gebrauches zu dem bezeichneten Zwecke beim Bezirksamt anzumelden.¹⁾

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazine in den Händen der Behörden bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

¹⁾ Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1889 Nr. 10950 wurden die Groh. Bezirksämter angewiesen, bei der ihnen nach § 29 obliegenden Prüfung der Sicherheit zu errichtender Pulvermagazine sich insbesondere von der Festigkeit der Verschlussvorrichtung zu überzeugen. Ein doppelter Verschluss wird in der Regel genügen, wenn die Thüren und Schösser gut hergestellt und gut im Stand gehalten werden. Für die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoff wird sich nach dem Gutachten der Gr. Baudirektion das Einbauen des Pulverhäuschens in einen ringsum bis zum Dache geführten Erdwall empfehlen, durch welchen ein dreifach abgeperrter Zugang führt (starke Vorthüre beim Eingang in den Wall und Doppelthüre beim Eingang in das Häuschen). — Sämmtliche bestehenden Pulvermagazine sind durch die Feuerschauer anlässlich der regelmäßigen Begehung der betreffenden Gemeinden zu besichtigen; der Feuerschauer hat sich dabei insbesondere von der Festigkeit des Verschlusses zu verlässigen. Die Untersuchung der Pulvermagazine durch die Feuerschauer ist für die Folge alljährlich im Anschluß an die Vorschau zu wiederholen. Ueber den Befund ist jeweils dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches erforderlichenfalls das Geeignete vorzulegen wird.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869¹⁾ — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamte zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

4. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.²⁾

5. Schlußbestimmungen.

§ 33.³⁾ Die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Aug. 1888, die Verendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für alle unter militärischer Begleitung statt-

¹⁾ Siehe Seite 92.

²⁾ Inwieweit jedoch Sprengstoffe, auf welche § 1 Absatz des sogenannten Dynamitgesetzes (Seite 168) Anwendung findet, in Frage stehen, tritt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nicht die Strafe des § 367 Ziffer 5, sondern die erheblich höhere des § 9 genannten Gesetzes ein.

³⁾ Neue Fassung: Verordnung vom 22. August 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536.

findenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen und auf Schiffen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu der in Folge einer Vereinbarung im Bundesrath erlassenen Verordnung des vormaligen Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831).

2. Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung ist die vorerwähnte Verordnung mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beigegeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- bzw. Marinebehörde.

Zu §§ 1 und 2.

a. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind.

Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift, noch der Verordnung vom 6. November 1879.

b. Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren bzw. -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

II. Versendung auf Landwegen.

Zu § 4.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abchlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu § 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur bzw. des Garnisonältesten die Genehmigung des Bezirksamts hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 6.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten mit geladenen Geschossen brauchten Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu § 10.

Jedem Bezirksamte, durch dessen Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuthemen. Das Bezirksamte hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, daß sie die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Ortspolizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu § 12.

a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen z. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen z. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu § 5 entsprechend zu berücksichtigen.

III. Versendung auf Schiffen.

Zu § 18.

Die angezogenen §§ 4, 5, 10 und 16 finden hier nur unter Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Zusatzvorschriften Anwendung.

Zu § 20.

a. Bei der Fahrt auf Binnengewässern müssen, falls die Sendung aus mehreren Rähnen besteht, die einzelnen Rähne einen Abstand von mindestens 300 m von einander halten.

b. Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 445).

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verborbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

- b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

¹⁾ Die Erlaubniß zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, ertheilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 153) in Anwendung kommt.

²⁾ Wegen Sprengungen in Bergwerken vergl. Abschnitt VI der Verordnung vom 20. Juni 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91).

- c. Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten (Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) — ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. September 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398) die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Looses Pulver muß in feuer sichereren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

- d. Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reizen, verwendet, und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e. Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

Im mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

- f. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruthen aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und nothwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.
- h. Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, bezw. sich in den dazu besonders vorgeesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verfloßen sind.

- i. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferböhren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k. Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von

Oefen, Herden, Dampfkesseln u., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

1. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Oeffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Geräthschaften benützt werden.

- m. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschuß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. (Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in § 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831), maßgebend).

§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Die Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger nothwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a. daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b. daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;
- c. daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nöthig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach

Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

§ 114.
werden best
3. diejen
unter
bern
anäge
zurufe
4. diejen
polize
einem
munge
5. diejen
fahren

1) Von
schlichen Ge
linar: als §
bei stifteten
Wage erfor
4 Die
sicherst, ob
Beschupen un
dann im VI.
Hochschloßge
man aufberbe
Lichen erma
so darf nicht
den bei dem
ausgedrohtem
Gruen nach W
ges in den
zu leisten, so
tuch, um den
der andern
solche Seifun
bei nicht erri